

Die Änderung der Abschlussverordnung (Abschluss VO) war aufgrund der vorhergehenden Änderungen der Versetzungsverordnung (Versetzung VO) von Nöten.

Einige Punkte dieses Entwurfes sollten jedoch abgeändert werden.

- § 4 Abs. 2** In diesem Abschnitt sind sowohl der zu erreichende Durchschnitt für die Kernfächer von 2,7 unter Punkt 1, als auch der Durchschnitt für die sonstigen versetzungsrelevanten Fächer von 3,0 in Punkt 2 zu niedrig angesetzt. Unserer Meinung nach sollte der Durchschnitt für die Kernfächer auf 2,3 und für die sonstigen versetzungsrelevanten Fächer auf 2,7 angehoben werden.
- § 4 Abs. 4** Die Leistungen der zwei G – Kurse sollten mindestens „gut“ sein, um den qualifizierten Hauptschulabschluss zu erlangen.
- § 6 Abs. 1** Auch hier sind die Durchschnitte unserer Meinung nach wieder zu tief angesetzt. Unter Punkt 1 sollte der Durchschnitt für die Kernfächer auf 2,0 angehoben werden. Der Durchschnitt der sonstigen versetzungsrelevanten Fächer sollte auf 2,5 angehoben werden.
Des Weiteren sollte man nur eine mangelhafte Leistung haben dürfen.
- § 9** Der letzte Satz des 2. Punktes sollte folgendermaßen erweitert werden:
... eine mündliche Leistungsfeststellung nach Wahl der Schülerin oder des Schülers in einem anderen Fach aus den übrigen Pflichtfächern mit Ausnahme *der Fächer Sport, Musik und Kunst*.
- § 11 Abs. 2** Die Mathematikprüfung sollte anstatt nur 90min, 135min dauern.
- § 14 Abs. 2** Die Regelung für Schulen in freier Trägerschaft sollte ähnlich, wie die für öffentliche Schulen formuliert werden, da die Regelung, wie sie der Entwurf vorsieht, nicht sinnvoll ist.
- § 14 Abs. 5** Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Prüfungskommission, sollte automatisch der Konrektor nachrücken.
- § 15 Abs. 2** Das *sollte* am Ende des Satzes sollte in ein *muss* umgeändert werden, da ansonsten wieder Missverständnisse bei der Auslegung des Wortes entstehen.

- § 22 Abs. 2** Dieser Abschnitt sollte entweder umformuliert werden, da sich die Frage stellt, wie die nachträglich schlechtere Bewertung zu begründen ist oder komplett gestrichen werden, da sich für uns daraus kein Sinn ergibt.
- § 22 Abs. 3** Diese Abschnitte müssen auch umformuliert werden, falls der Absatz 2 gestrichen wird.
- § 22 Abs. 5**
-

Diese Punkte sollten unserer Meinung nach noch einmal überdacht werden.

Positiv anzumerken ist, dass der Entwurf zur Abschlussverordnung genaue Regelungen enthält, wie mit Schülern und Schülerinnen, die eine sonderpädagogische Förderung benötigen, zu verfahren ist und das pädagogische Ermessen des Lehrers auch hier festgehalten wird.

Im Auftrag des Landeschülerrates

Kristina Holze